

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Luzern, 10. November 2015

Protokoll-Nr.: 1304

Entwurf Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. August 2015 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf des Ausführungserlasses zum revidierten Bürgerrechtsgesetz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

Der Ausführungserlass konkretisiert das vom Eidgenössischen Parlament am 20. Juni 2014 beschlossene totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht. Er führt detailliert aus, wie die Einbürgerungsvoraussetzungen zu verstehen und wie sie zu erfüllen sind. Der Gesetzesvollzug wird dadurch für die kantonalen und kommunalen Behörden erleichtert. Gleichzeitig wird damit aber auch der bisherige Ermessensspielraum der Kantone und Gemeinden bei der Definition der Einbürgerungsvoraussetzungen eingegrenzt. Im Interesse einer Vereinheitlichung der Einbürgerungspraxis ist dies jedoch zu begrüßen. Da aber in einzelnen Punkten weiterhin eine Verschärfung zulässig bleibt und andererseits auch von den Integrationskriterien abgewichen werden kann, wenn diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllt werden können, wird eine einheitliche Einbürgerungspraxis trotzdem kaum realisierbar sein. Der Ausführungserlass bringt zwar Klarstellungen und Verbesserungen. Die Umsetzung wird aber für die zuständigen Stellen einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand zur Folge haben. Im Folgenden äussern wir uns konkret zu einigen Bestimmungen.

zu Artikel 2

Wir begrüßen, dass bei den Integrationskriterien das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen nicht auf den Wohnort eingeschränkt wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. b). Es ist auch richtig, dass die Behörden geeignete Hilfsmittel oder Kurse zur Testvorbereitung anbieten müssen, sofern sie einen Einbürgerungstest vorsehen. Wichtig ist, dass ein solcher Test mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bestanden werden kann. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wer Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern

pflegt. Dieser Punkt eröffnet Interpretationsspielraum und ist kaum systematisch zu überprüfen. Er ist deshalb zu streichen. Wir sind der Ansicht, dass Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ausreichend ist. Gemäss dieser Bestimmung wird verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt.

zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

Im Kanton Luzern konnten bisher Personen mit Einträgen im Betreibungsregister grundsätzlich nicht eingebürgert werden. Auch Steuerschulden waren ein Hindernis für eine Einbürgerung. Der Ausführungserlass sieht nun vor, dass nur "mutwillig" nicht erfüllte öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen einer Einbürgerung entgegenstehen. Verlangt wird also ein mutwilliges Nichterfüllen der Verpflichtungen. Wir erachten dies als eine zu hohe Hürde. Es sollte vielmehr verlangt werden, dass die finanzielle Situation grundsätzlich geordnet ist und die gesuchstellende Person nachweist, dass sie gewillt ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Von diesem Grundsatz sollte nur aus entschuldbaren Gründen oder in einer Notsituation abgewichen werden dürfen. Mit einer solchen Regelung kann dem Einzelfall Rechnung getragen werden. Wir beantragen deshalb, den Begriff "mutwillig" in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Ausführungserlasses zu streichen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass verschiedene Kantone eine strengere Regelung im kantonalen Recht vorsehen werden.

Im Übrigen erachten wir es für gerechtfertigt, dass die Kriterien für eine Einbürgerung generell höher sind als für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung.

zu Artikel 5

Gemäss Artikel 5 müssen gesuchstellende Personen neu eine Loyalitätserklärung unterzeichnen. Damit bestätigen sie, die Werte der Bundesverfassung zu respektieren. Gemäss erläuterndem Bericht können die zuständigen Behörden den Inhalt und die Form der Loyalitätserklärung selbst festlegen. Es gilt jedoch zu vermeiden, dass das neu geschaffene Instrument der Loyalitätserklärung zu neuen kantonalen Ungleichbehandlungen führt. Wir beantragen deshalb, dass der Bund die Form und den Inhalt dieser Erklärung abschliessend festlegt. Es wäre denkbar, dass diese Regelung in Form einer Weisung des Bundes erfolgt.

zu Artikel 6

Es ist unbestritten, dass den Sprachkompetenzen bei der Integration eine wichtige Funktion zukommt. Der Ausführungserlass definiert neu das für eine Einbürgerung erforderliche Sprachniveau. Dies führt zu einem einheitlichen Standard und bedeutet eine wesentliche Verbesserung. Im Übrigen wird das eher hoch angesetzte Referenzniveau vermehrt dazu führen, dass ein Abweichen von den Integrationskriterien geprüft werden muss (vgl. Art. 9). Die entsprechenden Abklärungen sind sehr aufwändig und zeitintensiv.

zu Artikel 9

Es ist richtig, dass die Behörden die persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Personen bei der Beurteilung der Integrationskriterien angemessen berücksichtigen müssen.

zu Artikel 12 Absatz 2

Gemäss dieser Bestimmung bleibt eine Gemeinde oder ein Kanton beim Wegzug einer gesuchstellenden Person weiterhin zuständig, sofern sämtliche Abklärungen bereits getroffen wurden. Erfahrungsgemäss sind solche Fälle selten. Die Kantone dürfen aber von einbürgerungswilligen Personen nicht nur eine Integration in der Schweiz (wie sie der Bund verlangt), sondern auch eine Integration am Ort verlangen. Wird im Laufe eines Einbürgerungsverfahrens der Wohnort und damit der Lebensmittelpunkt gewechselt, wird die Integration am Ort in Frage gestellt. Damit entsteht ein Widerspruch zur Regelung von Artikel 12 Absatz 2.

zu Artikel 17

Der Ausführungserlass bedingt eine Überarbeitung und Anpassung der kantonalen Formulare und Merkblätter. Die Loyalitätserklärung (Art. 5), der Nachweis der Sprachkompetenzen (Art. 6) und die Abklärungen, wie die gesuchstellende Person die Integration der Familienmitglieder unterstützt (Art. 8), sind Neuerungen, die für die Behörden mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Nach unserer Beurteilung werden im Kanton Luzern die entsprechenden Anpassungen per 1. Juli 2017 umsetzbar sein.

zu den Artikeln 18 und 22

Neu sollen Personen, die sich erleichtert einbürgern lassen wollen, dieselben Voraussetzungen bezüglich Integration erfüllen wie dies bei der ordentlichen Einbürgerung verlangt wird. Das Verfahren der erleichterten Einbürgerung funktioniert und soll nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Es wäre zu begrüssen, wenn es dazu auch weiterhin einheitliche Erhebungsformulare des Bundes geben würde. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, wie das Verfahren konkret ausgestaltet werden soll. Wir gehen davon aus, dass das SEM die Kantone rechtzeitig in das Verfahren miteinbeziehen wird. Es gilt zu vermeiden, dass der Verwaltungsaufwand für die Gemeinden und Kantone bei der erleichterten Einbürgerung zunimmt. Ob die Erhebungsberichte innert der vom Bund vorgesehenen Frist von sechs Monaten erledigt werden können, hängt im Übrigen wesentlich davon ab, in welcher Form und welchem Umfang die Berichte in Zukunft verfasst werden müssen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse


Paul Winiker
Regierungsrat

auch per E-Mail an: Hanspeter.Blum@sem.admin.ch

